

Staatsministerium Baden-Württemberg
Geschäftsstelle Entlastungsallianz
Referat 16
Richard-Wagner-Straße 15
70184 Stuttgart

Nur per Mail



Anhörung zum Gesetz zur Reduktion bürokratischer Vorschriften (Regelungsbereinigungsgesetz)

03.09.2025

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetz zur Reduktion bürokratischer Vorschriften (Regelungsbereinigungsgesetz). Die Architektenkammer Baden-Württemberg unterstützt sämtliche Bestrebungen Bürokratie sinnvoll abzubauen und Vereinfachungen zu erreichen.

I. Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf

Zu den im Entwurf vorgelegten Änderungen in den Gesetzen gibt es unsererseits keine Einwände.

Mit Blick auf Vorschriften mit Auswirkungen auf den Berufsstand der Architektinnen und Architekten begrüßen wir die geplante Aufhebung des § 32 KlimaG BW. Der Wegfall der Evaluierungspflicht führt zu einer Entlastung der Baurechtsbehörden bei der Überprüfung der PV-Pflicht nach § 23 KlimaG BW. Ein Risiko, dass der Erfüllungsgrad abnimmt, sehen wir bei Vorhaben, die eine Bauvorlageberechtigung benötigen, nicht. Photovoltaik zählt mittlerweile als Planungsstandard und dem Berufsstand ist die Norm bekannt.

II. Weitere Empfehlungen zum Abbau von Bürokratie und zur Vereinfachung von Verwaltungsverfahren

Wir regen an, seitens des Staatsministeriums und der Entlastungsallianz nach dem Regelungsbereinigungsgesetz weitere ressortübergreifende Maßnahmen zum Bürokratieabbau anzuschließen. In den Bereichen des Planens und Bauens gibt es folgende Potenziale der Vereinfachungen und des Bürokratieabbaus:

Abbau widersprüchlicher Regelungen beim Planen und Bauen

Baugenehmigungsverfahren dauern lange, weil die ganze Breite des Baurechts fachlich und rechtssicher abgearbeitet werden muss. Teilweise widersprechen jedoch Regelungen aus dem Baunebenrecht (z.B. Immissionsschutzrecht, Naturschutzrecht) den Vorschriften der Landesbauordnung (LBO) oder planungsrechtlichen Festsetzungen. Anhand eines regelhaften Baugenehmigungsverfahrens muss erarbeitet werden, welche Gesetze typischerweise zu Konflikten führen. Daraufhin muss die Landesregierung ressortübergreifend abstimmen, welche

Regelungen als vorrangig erachtet werden – mit entsprechendem Abwägungsspielraum für die Baurechtsbehörden. Beispiele für widersprüchliche Anforderungen:

- Denkmalschutz vs. Brandschutz, Barrierefreiheit oder Nutzung erneuerbarer Energien
- Artenschutz vs. energetische Instandsetzung und Schaffung von Wohnraum, insbesondere bei Dächern
- Arbeitsschutzvorgaben vs.
z.B. großräumige Belichtung von Büroräumen vs. Schallschutzanforderungen
- Stellplatzpflicht vs. Schutz von Grün
- Grundwasserschutz in Tiefgaragen vs. Retention

Durch den Abbau widersprüchlicher Regelungen werden nicht nur Verfahren vereinfacht, sondern in erheblichem Maße Baukosten eingespart indem planerische, oft technisierte, Kompromisse ohne qualitativen Mehrwert vermieden werden und die Anzahl der kostenintensiven Fachgutachten abnimmt.

Ergänzung der Landesbauordnung um Tektur-, Änderungs- und Nachtragsgenehmigungsverfahren

Bei nachträglichen Änderungen in der Planung bzw. Ausführung bereits genehmigter Bauvorhaben sind Tektur-, Änderungs- oder Nachtragsgenehmigungen zu beantragen. Da dafür bisher keine verbindlichen oder einheitlichen Vorgaben vorhanden sind, ist formal ein neues Bauantragsverfahren erforderlich, soweit es sich um genehmigungsbedürftig Änderungen handelt. Daher sollten, beispielsweise als Ergänzung des Bauvorbescheids nach § 57 LBO die jeweiligen Voraussetzungen bzw. Anforderungen dafür geregelt und die Verfahren verbindlich beschrieben, vereinheitlicht und festgelegt werden:

- Tekturantrag für geringfügige oder kleinere, das Bauvorhaben insbesondere in seinen Grundzügen nur unwesentlich berührende Änderungen eines noch nicht begonnenen oder bereits begonnenen, aber noch nicht vollständig ausgeführten genehmigten Vorhabens. Antragstellung vor Ausführung der Änderungen mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen und einer Tekturbeschreibung; die Tekturgenehmigung ergänzt die ursprüngliche Baugenehmigung und teilt beispielsweise deren Geltungsdauer.
- Änderungsantrag für wesentliche Abweichungen von der erteilten Baugenehmigung und grundlegende Änderungen des Vorhabens, die eine Neubeurteilung erforderlich machen, insbesondere bei Änderungen der Nutzung oder der Kubatur (Außenabmessungen, Höhen, Flächen) sowie Änderungen, die nachbarliche Belange betreffen. Antragstellung mit sämtlichen Bauvorlagen, die zur Beurteilung des Gesamtvorhabens erforderlich sind, inkl. aller bereits genehmigter AAB-Anträge, mit zusätzlich einer Änderungsbeschreibung zur Ursprungsgenehmigung. Der Änderungsantrag ist wie ein neuer Bauantrag zu behandeln. Die Genehmigung erhält eine eigenständige Geltungsdauer.
- Nachtragsantrag bei bereits begonnenen oder ausgeführten Änderungen eines genehmigten Bauvorhabens. Antragstellung mit sämtlichen Bauvorlagen, die zur Beurteilung des nachträglich zu genehmigenden Vorhabens erforderlich sind, mit eigenständiger Geltungsdauer der Genehmigung

Ein weiterer Vorteil der Festlegung dieser Verfahren wäre, dass Bauanträge, die wegen geringfügiger Verstöße gegen Baurecht abgelehnt werden müssen und mit kleinen Änderungen genehmigungsfähig werden, nicht komplett neu eingereicht werden müssten. Dies würde zur weiteren Entlastung der Baurechtsämter und der Antragssteller beitragen.

Wegfall der bautechnischen Prüfung nach § 18 Verfahrensordnung ausweiten

Zur Beschleunigung von Bauvorhaben Wohnungsbau könnte die Regelung zum optionalen Wegfall der bautechnischen Prüfung gemäß § 18 Verfahrensverordnung auf Wohngebäude bis

Gebäudeklasse 4 ausgedehnt werden. Aus der praktischen Erfahrung zeigt die verpflichtende bautechnische Prüfung bei Wohngebäuden der Gebäudeklasse 4 keinen Mehrwert, der den Kostenaufwand und die häufig festzustellenden Verzögerungen im Verfahren rechtfertigt.

Praxisnähe im Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG)

Das Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz erfordert ein mit dem Bauantrag vorzulegendes Abfallverwertungskonzept für den Bodenaushub und/oder Abbruch.

In der Regel liegen mit Bauantrag noch keine ausreichenden Kenntnisse über die konkrete Beschaffenheit des Bodenaushubs oder des Abbruchmaterials vor, um ein finales Verwertungskonzept vorzulegen. Im Rahmen der Kostenermittlung in Leistungsphase 3 werden zwar bekannte Parameter eingepreist und Schätzungen auf Basis von Erfahrungswerten vorgenommen, Erkenntnisse über die Verwertbarkeit von Materialien liegen aber selten vor. Wir schlagen daher vor, dass das Abfallverwertungskonzept wie beispielsweise die bautechnischen Nachweise im Regelfall nachgereicht werden können und der Baurechtsbehörde lediglich rechtzeitig vor Baubeginn vorliegen müssen. Dies beeinträchtigt weder die Intention einer sachgerechten Auseinandersetzung mit dem Bestand zur Vermeidung von Bodenaushub und Abbruchmaterial noch die sinnvollen Anforderungen hinsichtlich der möglichen Wiederverwertung bzw. ordnungsgemäßen Entsorgung von Baustoffen. Es verschiebt aber die Nachweispflichten an einen Punkt im Verfahren, der sachlich sinnvoll ist.

Die Architektenkammer Baden-Württemberg steht für eine fachliche Vertiefung dieser Vorschläge jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Dieterle